

## Minijob-Neuregelung zum 1. Januar 2013

- **Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse im Gastgewerbe**
- **Checkliste für Unternehmen**

Stand: 4. Januar 2013

*Am 1. Januar 2013 ist das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ in Kraft getreten. Damit steigt die Verdienstgrenze bei den für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfreien Minijobs von 400 auf 450 Euro. In der sogenannten Gleitzzone, innerhalb derer die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge langsam bis zum Normalsatz ansteigen, steigt die Verdienstgrenze von 800 auf 850 Euro. Weiter wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis bzgl. der Rentenversicherungsfreiheit umgedreht, d.h. die bisherige Versicherungsfreiheit mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht wird in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.*

*Da sich durch das Gesetz die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Minijobbern ändert, wurden auch die Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger überarbeitet. Die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20. Dezember 2012, die ausführlich das Versicherungs- und Beitragsrecht sowie das Meldeverfahren darstellen, gelten ebenfalls ab 1. Januar 2013.*

*Bei dieser kleinen Reform geht es nicht um eine Ausweitung oder arbeitsmarktpolitische Umwertung der Minijobs, sondern lediglich um eine Anpassung an die Lohnentwicklung seit der letzten Anhebung der Grenze im Jahr 2003. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anhebung kaum beschäftigungspolitische Auswirkungen haben wird. Bereits heute verdient nur rund die Hälfte der Minijobber zwischen 301 und 400 Euro. Die Reform taugt daher nicht zur Dramatisierung und erst recht nicht als Anlass für eine Grundsatzdiskussion über Minijobs. Deshalb hatte die Bundesregierung auch in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage noch im Juli 2011 klargestellt, dass es entgegen immer wieder geäußelter Behauptungen keine Anzeichen für einen Ersatz sozialversicherungspflichtiger Vollzeit- und Teilzeitstellen im Gastgewerbe durch Minijobs gibt. Der DEHOGA hatte im Gegenteil anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit immer wieder eindeutig nachgewiesen, dass in der Branche dann, wenn Minijobs ansteigen, auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wächst. Zwei beeindruckende Zahlen: In den letzten zehn Jahren (Juni 2002-2012) hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche um 13,3% erhöht (Gesamtwirtschaft: +4,8%). Im Juni 2012 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe damit erstmals auf über 900.000 an.*

*Wichtig für gastgewerbliche Arbeitgeber: Zahlreiche Übergangsvorschriften des neuen Gesetzes führen zur unterschiedlichen Behandlung von ab dem 1. Januar 2013 begrün-*

deten Arbeitsverhältnissen im Vergleich zu bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen. Die Einzelheiten werden nachfolgend in den verschiedenen Fallgruppen (ausschließlich bezogen auf gewerbliche Arbeitgeber, auf die Darstellung von Minijobs in Privathaushalten wird verzichtet) dargestellt.

Der DEHOGA hält weiter eine zwischen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) und der Minijob-Zentrale abgestimmte Checkliste bereit. Die Checkliste dient als interne Arbeitshilfe für Unternehmen, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vornehmen zu können, und kann ab dem 1. Januar 2013 verwendet werden. In der Anlage der Checkliste ist ein Muster für den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht enthalten. Die Minijob-Zentrale empfiehlt, dieses Formblatt zu verwenden, da es alle notwendigen Angaben enthält.

## I. Minijobs

### 1. Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 begründet werden, mit einem abgabepflichtigen Bruttoentgelt bis 450,00 €

Hier ist die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Rentenversicherung bei Vertragsschluss zu berücksichtigen!

#### a) Rentenversicherung:

Der Arbeitgeber trägt mit seiner Pauschalabgabe von 30 % den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Wenn nichts weiter unternommen wird, trägt der Minijobber darüber hinaus die Differenz zwischen Regelbeitragssatz und Pauschalbeitrag, also ab dem 1. Januar 2013 dann 3,9 % (wegen der Absenkung des Beitragssatzes auf 18,9 %). Er erwirbt dann auch Anwartschaften in der Rentenversicherung.

Der Minijobber hat jedoch die Möglichkeit, sich von der Zahlung seines Beitrages zur Rentenversicherung befreien zu lassen. Diese bisherige Regel wird damit (rechtlich gesehen) zur Ausnahme.

Hierzu muss der Arbeitnehmer einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an den Arbeitgeber übergeben, den dieser zu seinen Lohnunterlagen nimmt. Der Arbeitgeber meldet den Antrag auf Befreiung an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) im Rahmen des DEÜV-Verfahrens. Sofern die Minijob-Zentrale diesem Antrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, ist die Befreiung rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem der Minijobber den Antrag gegenüber dem Arbeitgeber gestellt hat, wirksam.

Passen Sie ggf. Ihre Arbeitsvertragsmuster bzw. Personalfragebögen entsprechend an.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 von 155 € auf 175 €.

#### b) Krankenversicherung

Es ergeben sich keine Änderungen. Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag, daraus entsteht allerdings kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis des Beschäftigten.

### c) Arbeitslosenversicherung

Besteht wie bisher nicht.

## 2. Minijobs, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden (bis 400,00 Euro brutto)

### a) Rentenversicherung

War der Minijobber bisher rentenversicherungspflichtig, weil er in der Vergangenheit schriftlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und den Differenzbeitrag freiwillig aufgestockt hat, so bleibt er rentenversicherungspflichtig. War der Minijobber bisher rentenversicherungsfrei, bleibt er rentenversicherungsfrei, solange sein Bruttoentgelt 400,00 Euro nicht übersteigt. Eine zusätzliche Erklärung muss dann nicht vorgelegt werden.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 von 155 € auf 175 €.

**Achtung:** Wenn das Bruttoentgelt nach dem 31. Dezember 2012 erhöht wird und dann mehr als 400,00 Euro beträgt, tritt automatisch die Rentenversicherungspflicht ein, von der sich der Minijobber auf Antrag befreien lassen kann.

### b) Krankenversicherung

Wie bisher zahlt der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag, daraus entsteht jedoch kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Beschäftigten.

### c) Arbeitslosenversicherung

Besteht wie bisher nicht.

#### **Praxisbeispiel 1:**

Der Beschäftigte B arbeitet seit einem Jahr bei Arbeitgeber A für ein monatliches Arbeitsentgelt von 380,00 €. Hieran soll sich auch im Jahr 2013 nichts ändern. B hatte bisher nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und war daher rentenversicherungsfrei.

#### **Was ändert sich?**

Alles bleibt wie bisher.

#### **Praxisbeispiel 2:**

Der Beschäftigte B arbeitet seit einem Jahr bei Arbeitgeber A für ein monatliches Entgelt von 380,00 €. Zum 1. Februar 2013 soll sich sein monatliches Arbeitsentgelt auf 420,00 € erhöhen. B hatte bisher nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und war daher rentenversicherungsfrei.

#### **Was ändert sich?**

Im Januar 2013 bleibt alles wie bisher. Ab 1. Februar 2013 ist B automatisch nicht mehr rentenversicherungsfrei, da sein monatliches Arbeitsentgelt 400,00 € überschreitet. A muss 3,9 % Rentenversicherungsbeitrag vom Bruttolohn des B abziehen und zuzüglich zu dem Pauschalbeitrag von 15 % abführen. B kann jedoch einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an A stellen.

### 3. Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden (als Midijobs mit einem Bruttoentgelt zwischen 400,01 und 450,00 Euro)

Hier greifen Bestandsschutzregelungen ein, damit der Arbeitnehmer bestehenden Versicherungsschutz nicht verliert. Der Hintergrund: Bei Arbeitnehmern, die bisher knapp über der Verdienstgrenze verdient haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich hier um eine sehr bewusste Entscheidung handelt, um Versicherungsschutz zu erlangen. Dieser soll erhalten bleiben.

#### a) Rentenversicherung

Deshalb bleibt der Arbeitnehmer, obwohl er unter der dann neuen Verdienstgrenze verdient, rentenversicherungspflichtig und darf bis zum 31. Dezember 2014 keinen Antrag auf Befreiung stellen.

#### b) Krankenversicherung

Ebenso bleibt der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig bis zum 31. Dezember 2014, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen und solange das Entgelt 400,00 Euro übersteigt.

Er kann sich jedoch von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber (nicht bei der Krankenkasse) gestellt werden. Der Arbeitgeber muss den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und melde- und beitragsrechtlich umsetzen (vereinfachtes Verfahren). Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2013 an, wenn der Antrag bis zum 2. April 2013 beim Arbeitgeber gestellt wird. Nach dem 2. April 2013 kann keine Befreiung mehr beantragt werden.

#### c) Arbeitslosenversicherung

Der Arbeitnehmer bleibt weiter arbeitslosenversicherungspflichtig bis zum 31. Dezember 2014, solange das Entgelt 400 Euro übersteigt.

Er kann sich jedoch auch von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreien lassen. Hierfür muss kein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden sondern beim Arbeitgeber. Dieser muss den schriftlichen Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und melde- und beitragsrechtlich umsetzen.

#### Praxisbeispiel 3:

Der Beschäftigte B arbeitet seit einem Jahr bei Arbeitgeber A für ein monatliches Arbeitsentgelt von 420,00 €. Hieran soll sich auch im Jahr 2013 nichts ändern. Bisher zählte B zu den sogenannten Midijobbern. Ab dem 1. Januar 2013 gilt er als Minijobber. B ist nicht familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Er war bisher durch seinen 420,00 €-Job selbst krankenversichert. An einer Arbeitslosenversicherung hat B eigentlich kein Interesse.

#### Was ändert sich?

Die Gleitzone regelung findet wie bisher Anwendung (bis längstens zum 31. Dezember 2014). B bleibt weiterhin selbst krankenversichert (bis längstens zum 31. Dezember 2014). B kann bei A einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherung

stellen. A muss dann keine Beiträge mehr für die Arbeitslosenversicherung abführen. Damit erhöht sich der Nettolohn des B, aber er verliert dadurch seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Ab 1. Januar 2015 gelten diese Übergangsregelungen dann nicht mehr und auch B unterfällt den allgemeinen Regelungen für Minijobber, d. h. die Gleitzone-Regelung wird für ihn nicht mehr angewandt, sondern der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben und B hat keinen eigenen Krankenversicherungsanspruch mehr aus dieser Beschäftigung.

#### **4. Midijobs (neue Verdienstgrenzen: 450,01 bis 850,00 Euro)**

Bei den sogenannten Midijobbern gilt weiter die sogenannte Gleitzone-Regelung. Gleitzone bedeutet, dass die Arbeitnehmer Beiträge zur Sozialversicherung gleitend von einem ermäßigten auf das reguläre Niveau ansteigen. Zudem müssen die Beschäftigten verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

#### **5. Besonderheit: Arbeitsverhältnis mit einem Bruttoentgelt von 800,01 bis 850,00 Euro**

Bei den Midijobbern gibt es nur Änderungen für jene, die jetzt zwischen 800,01 und 850,00 Euro verdienen. Sie fallen weiterhin nicht unter die Gleitzone-Regelung, es sei denn, sie erklären gegenüber dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2014 die Anwendung der Gleitzone-Regelung. Die Erklärung ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.